



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 14/2017

Schleswig, 27. Dezember 2017

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 128 Bekanntmachung des Rahmenterminplans der Sitzungen der städtischen Gremien der Stadt Schleswig für das Jahr 2018 – korrigierte Fassung –
- Seite 130 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Ratsversammlung sowie der sonstigen für die Stadt Schleswig ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
- Seite 131 Bekanntmachung einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 12.12.2017
- Seite 132 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015, des Lageberichtes 2015 sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2015 der Stadt Schleswig
- Seite 133 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
- Seite 133 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Schleswig vom 24. Juli 2014 (Entgeltordnung für die vhs der Stadt Schleswig)
- Seite 134 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig und im Innenbereich der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf vom 1. Januar 2017 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)
- Seite 135 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren des Amtes Südangeln über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Brodersby, Nübel, Schaalby und Tolk (Gebührensatzung)
- Seite 136 Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 (Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
- Seite 137 Bekanntmachung 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 (Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
- Seite 137 Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Seite 138 Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Seite 139 Bekanntmachung der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld (Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
- Seite 139 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung –
- Seite 141 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –

Sitzungstermine 2018 nach Gremien

**Ratsversammlung
(Beginn: 16:00 Uhr)**

12.02.
23.04.
04.06. (konstituierende Sitzung!)
25.06. (Ausweichtermin)
24.09.
12.11.
10.12. (Beginn 15:00 Uhr, inkl. Haushaltsberatungen)

**Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss
(Beginn: 16:00 Uhr)**

25.01.
22.03.
31.05.
30.08.
25.10.
14.11. (inkl. Empfehlungen HH 2019)

**Hauptausschuss
(Beginn: 16:30 Uhr)**

29.01.
12.03.
16.04.
28.05.
18.06.
20.08.
10.09.
29.10.
26.11.

**Bau- und Umweltausschuss
(Beginn: 15:00 Uhr)**

23.01.
06.03.
17.04.
15.05.
19.06.
04.09.
23.10.
13.11. (inkl. Empfehlungen HH 2019)

**Finanzausschuss
(Beginn: 16:00 Uhr)**

28.03.
04.07.
29.08.
28.11., 15:00 Uhr

**Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltd.
(Beginn: 16:30 Uhr)**

14.03.
20.06.
21.11.

**Schul-, Jugend- u. Sozialausschuss
(Beginn: 16:00 Uhr)**

22.01.
15.03.
17.05.
23.08.
15.11. (inkl. Empfehlungen HH 2019)

Rahmenterminplan für die Sitzungen der städtischen Gremien der Stadt Schleswig für das Jahr 2018

2018	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	2018	
Jan	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Jan	
																							SJS	BUA		KST				HA			
Feb	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi				Feb	
Mrz	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mrz	
						BA						HA		WA	SJS								KST					FA					
Apr	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Apr		
																	HA	BUA						RV									
Mai	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Mai	
						KW										BUA	SJS											HA			KST		
Jun	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Jun		
				RV															HA	BUA	WA				RV								
Jul	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Jul	
				FA																													
Aug	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Aug	
																						HA			SJS				FA	KST			
Sep	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Sep		
				BUA							HA																						
Okt	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Okt	
																									BUA		KST			HA			
Nov	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Nov		
																												HA		FA			
Dez	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Dez	
											RV																						
2018	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	2018	

Abkürzungen

- RV** Ratsversammlung
HA Hauptausschuss
BUA Bau- und Umweltausschuss
FA Finanzausschuss
KST Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss
SJS Schul-, Jugend- und Sozialausschuss
WA Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste

KW Kommunalwahl

nachrichtlich:

 Schulferien

 Zeitraum zwischen RV und HA (ausschussfreie Zeit)

 Haushaltsberatungen Fachausschüsse (Empfehlungen an den Finanzausschuss)

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Ratsversammlung sowie der sonstigen für die Stadt Schleswig ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVO f F) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 7 wird um Satz 5 ergänzt:

§ 7 Gemeindewehrführerinnen und Gemeindewehrführer und weitere Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.
- (2) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung entsprechend Ziffer 8.1 der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF).
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält den Höchstsatz nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF).
- (4) Die Zugführerinnen oder die Zugführer der Löschzüge erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer. Soweit

sie bereits unter die Regelung des Satz 1 fallen, wird die Höhe der Entschädigung auf 50 % begrenzt.

- (5) **Die Kameradinnen und Kameraden erhalten für ihre Einsätze im Rahmen von Feuerwehrrichtlinien eine Entschädigung entsprechend der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.**

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schleswig, 20. Dezember 2017

gez. Dr. Arthur Christiansen (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 12.12.2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am Sonntag, 25. März 2018, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Frühling in Schleswig),

am Sonntag, 28. Oktober 2018, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Schleswiger Grünkohltag)

Weiter dürfen in den Straßenzügen Königstraße, Schwarzer Weg, Stadtweg, Kornmarkt, Mönchenbrückstraße und Gallberg Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am Sonntag, 7. Januar 2018, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(Wikingertreiben in der Schleswiger Innenstadt),

am Sonntag, 30. September 2018, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Rübetage und Oktoberfest).

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 30. Oktober 2018 außer Kraft.

Schleswig, 12.12.2017

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez. Dr. Arthur Christiansen (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

Der von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 11.12.2017 beschlossene Jahresabschluss 2015, der Lagebericht 2015 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2015 liegen vor. Der Jahresabschluss 2015, der Lagebericht 2015 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2015 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schleswig, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ergeht die Mahnung nach § 270 LVwG für folgende pflichtigen Personen/Firmen:

- Bernie Hempel Malerbetrieb GbR, Kösliner Straße 44, 24837 Schleswig
Schreiben vom 26.12.2017, Kassenzeichen 17024007
Schreiben vom 30.11.2017, Kassenzeichen 27647
- Frau Kirsten Lorenzen, Bötelstieg 3, 24837 Schleswig
Schreiben vom 30.11.2017, Kassenzeichen 22863, 25235
- Herrn Dr. Dirk Kieback, Oldensworth 16, 24837 Schleswig
Schreiben vom 30.11.2017, Kassenzeichen 28272
- Habicher Bonack GbR, Heinrich-Hertz-Straße 12, 24837 Schleswig
Schreiben vom 30.11.2017, Kassenzeichen 21268

Die Zustellung der Mahnungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da sie auf andere Weise nicht ausführbar ist.

Die Mahnungen können von den betroffenen Personen/Firmen im

Rathaus Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer-Nr. 128,

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich	14:30 - 18:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Mahnungen gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind (§ 155 Abs.2 LVwG).

Es wird auf die Vorteile des SEPA - Lastschriftverfahrens hingewiesen.

Schleswig, 12.12.2017

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez.

Philipp Oberrascher
stellv. Leiter der Finanzbuchhaltung

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Schleswig vom 24. Juli 2014 (Entgeltordnung für die vhs der Stadt Schleswig)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11. Dezember 2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 b) der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Schleswig vom 24. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 8 vom 28. Juli 2014) erhält folgende Fassung:

Wer Arbeitslosengeld bezieht, erhält eine Ermäßigung von 25 %, wer laufende Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezieht oder wer einen Sozialpass der Stadt Schleswig besitzt, erhält eine Ermäßigung von 50 % auf das Entgelt.

Artikel 2

§ 6 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Schleswig vom 24. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 8 vom 28. Juli 2014) erhält folgende Fassung:

§ 6 Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist der Geschäftsstelle der Volkshochschule gegenüber schriftlich zu erklären. Eine Rücktrittserklärung gegenüber der Kurs- oder Seminarleitung ist unwirksam.
- (2) Ein Rücktritt ist möglich
 - a) bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Veranstaltungen mit bis zu vier Terminen
 - b) bis sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Bildungsurlaubsseminaren,
 - c) bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei Studienfahrten und Kursveranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung, jedoch nur insoweit, als die Volkshochschule nicht bereits zur Leistung Dritten gegenüber verpflichtet war;
 - d) bis zum dritten Tag nach dem ersten Kurstermin bei den sonstigen Kursveranstaltungen.
- (3) Die Volkshochschule kann im Einzelfall von den in Abs. 2 genannten Fristen abweichen, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt. Von der abweichenden Fristsetzung sind die Teilnehmenden spätestens bei der Anmeldung zu unterrichten.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, 19.12.2017

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

**1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig und
im Innenbereich der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf
vom 01.01.2017
(Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 Nr. 3 S. 27-33), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhe-

bung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig und im Innenbereich der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 01.01.2017 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 5 des § 12 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung) erhält folgende Neufassung:

(5) Die Gebühr beträgt

- a) pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit und angebrochenem Kalendermonat 2,50 Euro (Grundpreis),
- b) je cbm in das Kanalnetz eingeleiteten Schmutzwassers 2,93 Euro,
- c) je cbm Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben 1,32 Euro, zzgl. anfallender Sammlungskosten (Fahrzeug- und Lohnaufwand),
- d) je cbm Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 15,95 Euro, zzgl. anfallender Sammlungskosten (Fahrzeug- und Lohnaufwand).

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig und im Innenbereich der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 01.01.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2017

Stadt Schleswig

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren des Amtes Südangeln über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Brodersby, Nübel, Schaalby und Tolk (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und des § 24 a Amtsordnung, der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Abwasser-satzung des Amtes Südangeln vom 19.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11.12.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren des Amtes Südangeln über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Brodersby, Nübel, Schaalby und Tolk vom 29.12.2014 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

2. Die Zusatzgebühr beträgt 3,91 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren des Amtes Südangeln über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Brodersby, Nübel, Schaalby und Tolk vom 29.12.2015 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2017

Stadt Schleswig

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003

(Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 23 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11.12.2017 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 27 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

- | | |
|---|--------|
| 1. für die Schmutzwasserbeseitigung je cbm | 3,02 € |
| 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung je 50 cbm | 0,00 € |

Artikel 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2017

Stadt Schleswig

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 (Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11.12.2017 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 27 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung je cbm 1,62 €

Artikel 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2017

Stadt Schleswig

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11.12.2017 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby vom 30.06.1998 erlassen:

Artikel 1

Der § 14 (Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,02 € je cbm Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gübby tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2017

Stadt Schleswig

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Idstedt – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11.12.2017 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 14 (Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 3,97 € je cbm Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und Gebührensatzung) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2017

Stadt Schleswig

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld

(Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 11.12.2017 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,47 €

Artikel 2

Diese 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2017

Stadt Schleswig

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2016 der Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung –

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung -, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs.1 Nr.3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 16. Juni 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Lemmermann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Ein Schreiben vom Landesrechnungshof Schleswig-Holstein über eventuelle ergänzende Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein liegt uns bis zum heutigen Tage nicht vor.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 10. Juli 2017 (Tagesordnungspunkt 18) folgende Beschlüsse gefasst:

Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2016 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2016 in Höhe von 223.535,54 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Schleswig ausgeschüttet.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0105, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2016 der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 16. Juni 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Lemmermann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Ein Schreiben vom Landesrechnungshof Schleswig-Holstein über eventuelle ergänzende Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein liegt uns bis zum heutigen Tage nicht vor.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 10. Juli 2017 (Tagesordnungspunkt 17) folgende Beschlüsse gefasst:

Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2016 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 19.582,56 Euro soll mit 9.800,00 Euro an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt und mit 9.782,56 Euro in die allgemeine Rücklage der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - eingestellt werden.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0105, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).